

JugendamtSitzungsdrucksache Nr. 234/2010
-öffentliche Sitzung-**B e r i c h t****TOP: Erfahrungsbericht zur Umsetzung der Verordnung über die Früherkennungs-
Untersuchungen der Kinder (UTeilnahmeDatVO)****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Jugendhilfeausschuss

Termine:

23.11.2010

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zu Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt					
Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien	060 030 010	Personalkosten 0,25 Stellenanteile: ca. 12.000 € pro Jahr			

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgaben sind gemäß § 8a SGB VIII und der Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen (UTeilnahmeDatVO) vorgeschrieben.

Bericht:

1. Einleitung:

Im September 2008 ist die Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen (UTeilnahmeDatVO) in Kraft getreten. Grundlage dieser Verordnung ist das Handlungskonzept der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen, in dem die Forderung der Sicherstellung der Teilnahme aller Kinder unter 6 Jahren an den Früherkennungsuntersuchungen enthalten ist. Die Intention der UTeilnahmeDatVO ist, mögliche Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu entdecken. Gegenstand der Verordnung sind die Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U9. Aufgrund der vergleichsweise hohen Inanspruchnahmequote bis einschließlich zur U4 wurde die Verordnung auf die o.g. Untersuchungen beschränkt.

In der UTeilnahmeDatVO ist das Meldeverfahren zwischen den Ärzten, den Meldebehörden, dem Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit (LIGA) und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in NRW geregelt.

Im Dezember 2011 soll das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium der Landesregierung über die Erfahrungen mit dem neuen Meldeverfahren berichten.

2. Das Meldeverfahren:

Mit Inkrafttreten der UTeilnahmeDatVO waren die Meldebehörden verpflichtet, dem LIGA die Daten der zum Stichtag 30.09.2008 zwischen 6 und 66 Monate alten Kinder zu melden (§1, Satz 1 UTeilnahmeDatVO). Aufgrund anfänglich hoher Fehlerquoten übermitteln die Meldebehörden seit Juli 2010 jede Geburt sowie alle Veränderungen unverzüglich.

Die Kinderärzte sind verpflichtet, die Durchführung einer Früherkennungsuntersuchung U5 bis U9 gem. § 26 SGB V innerhalb von fünf Werktagen an das LIGA weiterzumelden (§ 2, Satz 1 UTeilnahmeDatVO).

Das LIGA vergleicht die Daten des Einwohnermeldeamtes mit den Meldungen der Ärzte. Die Zentrale Stelle ermittelt durch den Abgleich der Daten die Kinder, für die noch keine Teilnahmebestätigungen vorliegen. Sofern keine Mitteilung über die Teilnahme vorliegt, erinnert die Zentrale Stelle des LIGA die Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes seit Juli 2010 spätestens zehn Tage nach Ende - bei der U 5 zwei Wochen vor Ende - des Toleranzzeitraums daran, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen

Liegt auch drei Wochen nach Erinnerung für die jeweilige Früherkennungsuntersuchung - bei der U 5 sechs Wochen nach Erinnerung - keine Mitteilung über die Teilnahme vor, informiert die Zentrale Stelle den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar darüber, für welche Kinder keine Teilnahmebescheinigung vorliegt (§ 4, Satz 1 UTeilnahmeDatVO). Der örtliche Träger entscheidet dann in eigener Zuständigkeit, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohles vorliegen und welche Maßnahmen ggf. geeignet sind, diese abzuwenden (§ 4, Satz 3 UTeilnahmeDatVO).

3. Bearbeitungsverfahren im Jugendamt der Stadt Lüdenscheid:

a) Datenabgleich und Klärung der Zuständigkeit:

Der Dateneingang des LIGA wird durch eine Verwaltungsfachkraft in einer Datenbank erfasst und die örtliche Zuständigkeit wird geprüft. Dann findet ein Abgleich mit bestehenden Jugendhilfeleistungen statt.

Bei aktuell bestehendem Leistungsbezug (laufende Beratung des ASD's oder Hilfe zur Erziehung)

wird die Meldung an die jeweils zuständige ASD-Fachkraft weitergeleitet. Die versäumte Untersuchung wird dann im Rahmen der Beratungstätigkeit bzw. Leistungserbringung geklärt.

Besteht kein aktueller Leistungsbezug, übernimmt eine spezielle pädagogische Fachkraft die weitere Bearbeitung.

b) Kontaktaufnahme zu den Eltern/ Sorgeberechtigten:

Die spezielle pädagogische Fachkraft nimmt in Form eines Standardanschreibens Kontakt zu der Familie auf. In diesem Anschreiben werden die Eltern/ Sorgeberechtigten an die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung erinnert. Außerdem bekommen sie Informationsmaterial über die ausstehende Untersuchung. Den Eltern/ Sorgeberechtigten wird eine Frist von 14 Tagen gesetzt, dem Jugendamt eine Rückmeldung zu geben, ob die Untersuchung bereits stattgefunden hat, ein Termin beim Kinderarzt vereinbart wurde oder die Untersuchung aus unterschiedlichen Gründen nicht wahrgenommen wurde/werden soll.

Erfolgt keinerlei Rückmeldung wird die Familie nach Ablauf der 14-tägigen Frist nochmals angeschrieben. In diesem Anschreiben wird ein Termin für einen Hausbesuch mitgeteilt. Bei diesem Hausbesuch erfolgt ein Klärungsgespräch mit der Familie, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung auszuschließen.

Ist gar keine Kontaktaufnahme zu den Eltern/ Sorgeberechtigten möglich (d.h. wird bei drei angemeldeten Hausbesuchen niemand angetroffen oder sind Eltern/ Sorgeberechtigte zu Gesprächen nicht bereit), wird das Familiengericht in Form einer Mitteilung gem. § 8a SGB VIII informiert. Zeitgleich wird die weitere Bearbeitung an den ASD übergeben.

c) Klärungsgespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und Entscheidung über weiteres Vorgehen

Die spezielle pädagogische Fachkraft führt mit den Eltern/ Sorgeberechtigten ein Klärungsgespräch im Rahmen eines Hausbesuches. Sie lernt dabei das Kind kennen und erfragt die Gründe für die Nichtwahrnehmung der Früherkennungsuntersuchung.

Diese Fachkraft berät die Familien in Bezug auf den Nutzen und die Möglichkeit der Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern. Sie motiviert die Eltern/ Sorgeberechtigten, die Früherkennungsuntersuchung nachzuholen. Mit Einführung der UTeilnahmeDatVO wurde sichergestellt, dass auch nach Ablauf der geltenden Toleranzgrenzen eine Abrechnung mit den Krankenkassen möglich ist.

Die Eltern werden außerdem über die Angebote von Beratungsstellen, Hilfeleistungen des Jugendamtes etc. informiert.

Durch die spezielle pädagogische Fachkraft erfolgt eine Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnten. Sollte dies der Fall sein, wird unmittelbar die zuständige ASD-Fachkraft und ggf. das Familiengericht hinzugezogen.

4. Sachstand zur UTeilnahmeDatVO in Lüdenscheid

Das Jugendamt der Stadt Lüdenscheid erreichen seit August 2009 die Meldungen des LIGA für die Früherkennungsuntersuchungen U5 und U6 . Im Dezember 2009 kamen die Meldungen für die U7 und U7a hinzu, im Januar 2010 die Meldungen für die U8 und im Februar 2010 für die U9. Somit werden seit Februar 2010 alle Meldungen an die Jugendämter weitergeleitet, die im Verfahren der UTeilnahmeDatVO vorgesehen sind.

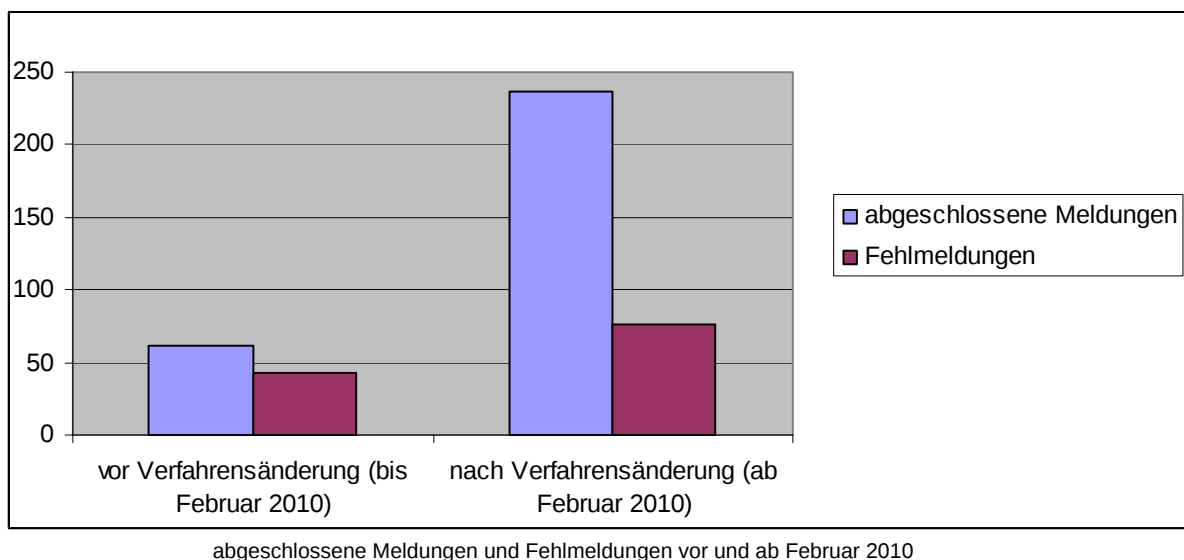
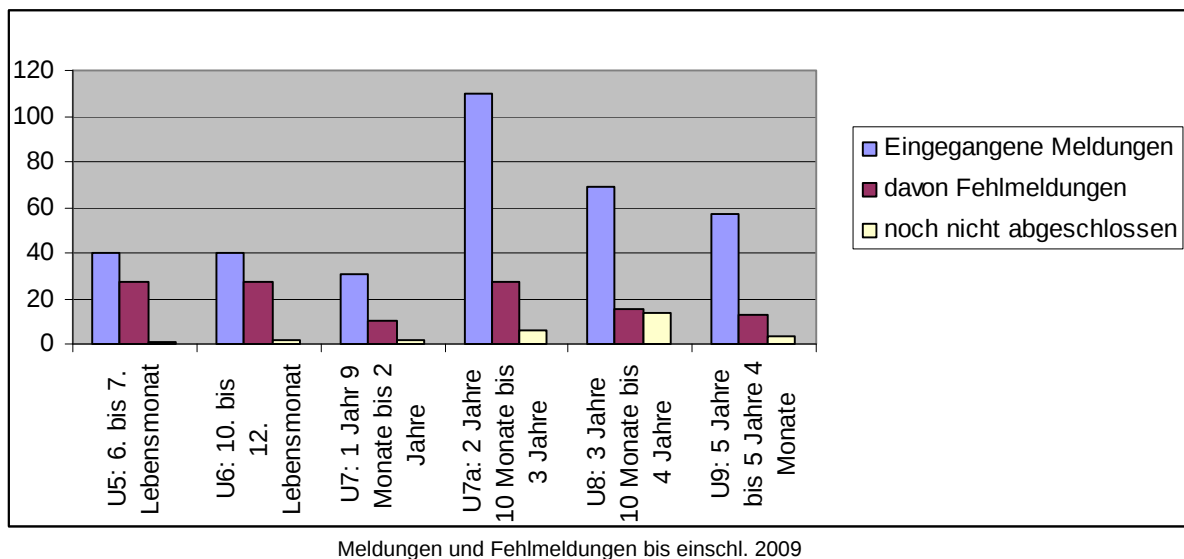
Bis zum Stichtag 11.10.2010 sind 342 Meldungen in Lüdenscheid eingegangen. In 33 Fällen ist das Bearbeitungsverfahren noch nicht abgeschlossen, so dass noch keine Aussage über die Qualität der

Meldung getroffen werden kann. Von den bereits abgeschlossenen 247 Meldungen (ohne ASD) stellten sich 118 im Laufe des Bearbeitungsverfahrens als Fehlmeldung¹ heraus (entspricht ca. 38 %).

Von den eingegangenen Meldungen waren 62 Familien (ca. 18 %) dem ASD aus unterschiedlichen Kontexten bereits bekannt. Hier lag die Fehlerquote bei ca. 26 %.

Durch wiederholte Nachbesserung des Verfahrens durch das LIGA sind die Fehlmeldungen deutlich zurückgegangen. Zum Stand 22.01.2010 lag die Fehlerquote in Lüdenscheid noch bei 76 % und entsprach damit dem Landesdurchschnitt. Angaben dazu, wie Lüdenscheid derzeit im Vergleich zum Landesdurchschnitt liegt, können erst nach dem zweiten Auswertungsgespräch der UTeilnahmeDatVO in Düsseldorf am 18.11.2010 gemacht werden. Diese Angaben werden in der Sitzung mündlich ergänzt.

Zur besseren Übersicht über den Stand der UTeilnahmeDatVO in Lüdenscheid einige Schaubilder:



In 59 % (147 Kinder) der abgeschlossenen 247 Fälle genügte ein Anschreiben an die Familien, um das Verfahren abschließen zu können, in 24 % (59 Kinder) der Fälle wurden die Familien zweimal angeschrieben, in 13 % (32 Kinder) dreimal und in den verbleibenden 4 % (10 Fällen) mehr als drei-

¹ Fehlmeldung bedeutet hierbei, dass die Früherkennungsuntersuchung zum Zeitpunkt des Eingangs der Meldung im Jugendamt bereits stattgefunden hat.

mal. Ca. 14 % (35 Kinder) der Meldungen haben aufgrund der fehlenden Rückmeldung der Eltern/ Sorgeberechtigten einen Hausbesuch erforderlich gemacht, in 4 % (10 Kinder) der Fälle waren zwei oder mehr Hausbesuche erforderlich.

Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung konnten noch in keinem Fall festgestellt werden. In lediglich drei Fällen musste aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Sorgeberechtigten das Familiengericht nach § 8a SGB VIII informiert werden.

Die Familien erklären sich auf das erste Anschreiben hin in aller Regel dazu bereit, die versäumte Früherkennungsuntersuchung nachzuholen. Leider gibt es hier oft lange Wartezeiten für Termine bei den Kinderärzten.

Oftmals kommt kein persönlicher Kontakt der speziellen pädagogischen Fachkraft zu den Familien zustande, da die Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung nicht persönlich eingereicht wird bzw. die Bestätigung telefonisch durch die Kinderarztpraxen erfolgt.

Hausbesuche sind nur in seltenen Fällen erforderlich, da die Familien sich in der Regel auf die Anschreiben melden und einen Termin beim Kinderarzt vereinbaren. Seit das Bearbeitungsverfahren im Januar 2010 intern dahingehend überarbeitet wurde, dass den Familien nun eine längere Frist eingeräumt wird, sich auf das erste Anschreiben zurückzumelden (jetzt 14 Tage, zuvor 7 Tage), hat sich die Anzahl der Hausbesuche deutlich verringert. Die Reaktion der Eltern/ Sorgeberechtigten ist meist positiv. Sie erkennen den Sinn des Vorgehens des Jugendamtes, da Sie an einer gesunden Entwicklung ihrer Kinder interessiert sind.

5. Personalbedarf

Für die Aufgabenwahrnehmung wurde am 26. Mai 2009 eine halbe Stelle für eine pädagogische Fachkraft eingerichtet, diese ist derzeit befristet bis August 2011. Die damals zugrunde gelegten Fallzahlmeldungen lagen bei jährlich 405 Fällen. Mit aktuell 342 Meldungen liegen die Zahlen darunter. Die im letzten Jahr geschätzte Bearbeitungszeit von 2 ½ - 3 Stunden kann ebenfalls angesichts der Mitarbeit der Familien nach unten korrigiert werden.

Angesichts der Entwicklung, dass die Anzahl der Fehlmeldungen weiterhin abnimmt, der Aufwand pro Fall geringer geworden ist und auch die Anzahl der Fallzahlen insgesamt abnehmen dürfte, kann der Personalansatz für die pädagogische Fachkraft aktuell, d.h. ab Januar 2011, auf ¼-Stelle reduziert werden. Die Befristung sollte allerdings bis Januar 2012 verlängert werden, in Anlehnung an die für Dezember 2011 vorgesehene Berichterstattung an die Landesregierung. Ob eine weitere Verlängerung erforderlich wird, ist zum Ende dieser Befristung aktualisiert zu überprüfen.

Lüdenscheid, den 09.11.2010

In Vertretung:

Dr. Schröder
Erster Beigeordneter